

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

12. Mai 2025

ERLÄUTERUNGEN RODUNGSGESUCH

1. Allgemeines

Um die anfallenden Vermessungs- und Planungskosten gering zu halten und den Bewilligungsablauf effizient zu gestalten, empfehlen wir, vor der Einreichung des Rodungsgesuchs mit der Abteilung Wald oder dem zuständigen Kreisforstamt Kontakt aufzunehmen.

Für jeden Rodungsentscheid wird eine Behandlungsgebühr von Fr. 150.– bis 5'000.– erhoben, welche anhand der bewilligten Rodungsfläche bemessen wird. Erforderliche Bewilligungen oder Zustimmungen anderer Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten; sie sind in jedem Fall zusammen mit der Rodungsbewilligung einzuholen. Es kann erst gerodet werden, wenn alle Bewilligungen und Zustimmungen rechtskräftig sind.

Bei Fragen wenden Sie sich an das zuständige Kreisforstamt oder an die Sektion Walderhaltung.

2. Einreichen von Rodungsgesuchen gemäss § 13 AWaV

2.1. Im Baubewilligungsverfahren

Erfordert die Verwirklichung eines Vorhabens sowohl eine Rodungs- als auch eine Baubewilligung, so sind die Gesuche gemeinsam beim zuständigen Gemeinderat einzureichen (§ 13 bst 2 AWaV). Beide Gesuche sind durch die Gemeinden zu publizieren (§ 14 AWaV).

2.2. Im Nutzungsplanungsverfahren

Die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone bedarf einer Rodungsbewilligung (Art. 12 WaG). In diesem Fall hat der zuständige Gemeinderat das Rodungsgesuch zusammen mit der entsprechenden Nutzungsplanung bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU ARE) zur Vorprüfung einzureichen (§ 17 AWaV).

2.3. In Plangenehmigungs-, kantonalen Bauprojekts- und in anderen speziellen Verfahren

Das Rodungsgesuch ist zusammen mit den Gesuchsunterlagen im angeführten, massgeblichen Verfahren der zuständigen Behörde einzureichen (§ 17 AWaV).

2.4. In den übrigen Fällen

Steht das Rodungsgesuch nicht in Zusammenhang mit einem Baubewilligungs- oder einem anderen massgeblichen Verfahren, so ist es bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU AW) einzureichen (§ 13 bst 1 AWaV).

Die **Auflage** des Rodungsgesuchs ist im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der betroffenen Gemeinde anzuzeigen. Das Rodungsgesuch und das Gesuch im massgeblichen Verfahren werden gemeinsam während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (§ 14 AWaV). Sie werden koordiniert behandelt und entschieden. Die Entscheide werden in der Regel gemeinsam eröffnet (§§ 16 und 17 AWaV).

3. Erforderliche Gesuchsunterlagen

- 1 Exemplar Formular Rodungsgesuch BAFU, vollständig ausgefüllte Seiten 1-3
- Unterschriften der Wald- bzw. Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen separat auf Unterschriftenliste oder auf Rodungsplan
- 1 Exemplar: separates Rodungsgesuchsschreiben mit Ergänzungen zum Formular Rodungsgesuch, insbesondere:
 - Vorgeschichte, Vorabklärungen, Variantenstudium, Technische Berichte
 - Eventuell Erläuterungen zu beiliegenden Stellungnahmen und Vorakten
 - Rechtskräftige Zone(n) und allfällige Dienstbarkeiten bzw. Grundlasten der für den Realersatz vorgesehenen Fläche(n)
- **1 Exemplar: Rodungsgesuchsplan 1:1'000 inkl. Übersichtsplan 1:25'000** (u. U. 1:2'000 oder 1:500)

Der Rodungsgesuchsplan ist bei dem/der zuständigen Nachführungsgeometer/in in Auftrag zu geben.

4. Ausgleich erheblicher Vorteile

Die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Ausgleichs erheblicher Vorteile durch Rodungsbewilligungen (§ 8 AWaG) werden fallweise in Absprache mit der Abteilung Wald festgelegt.

5. Rechtsgrundlage

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV)
- Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997
- Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Waldekret, AWaD) vom 3. November 1998
- Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998
- Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeoIV) vom 27. Juni 2012

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG). Rodungen sind verboten. Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der/die Gesuchsteller/in nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein (Art. 5 Abs. 1 und 2 WaG). Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten. Anstelle von Realersatz können in Ausnahmefällen Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Art. 7 WaG). Damit ergibt sich folgende Prioritätenfolge der Ersatztypen:

1. Realersatz an Ort und Stelle bei temporären Rodungen
2. Realersatz in der gleichen Gegend
3. Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes: Wie Realersatz primär in der gleichen Gegend zu leisten, Vorabklärung mit dem/der zuständigen Kreisförster/in erforderlich.

Realersatz wird geleistet, indem für die gerodete Fläche eine gleich grosse Fläche Wald an einem Standort begründet wird, der qualitativ ähnliche Bedingungen bietet wie die gerodete Fläche. Der Realersatz schliesst die Landbeschaffung, die Pflanzung sowie alle Massnahmen ein,

die zur dauernden Sicherung der Ersatzfläche erforderlich sind. Einwuchsflächen und freiwillig aufgeforstete Flächen, die noch nicht Wald sind, können als Realersatz anerkannt werden (Art. 8 WaV).